

§ 10a *Kommunaler Erschliessungsrichtplan*

¹ Der kommunale Erschliessungsrichtplan zeigt auf, welche Gemeinde- und Privatstrassen, Fuss- und Radwege, Anschlussgeleise sowie Energie-, Frischwasser- und Abwasseranlagen zur Erschliessung der Bauzonen noch erforderlich sind.

² Er bezeichnet die Erschliessungsanlagen, welche die Gemeinde oder die besonders bezeichneten Erschliessungsträger zu erstellen, auszubauen, zu ersetzen oder für den öffentlichen Gebrauch zu bestimmen haben, und nennt insbesondere

- a. den Zeitraum, während dessen die dazu erforderlichen Massnahmen zu treffen sind,
- b. die dafür mutmasslich anfallenden Kosten.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

Erläuterungen

Allgemein

Dem kommunalen Erschliessungsrichtplan kommt die Funktion des in Artikel 19 RPG geforderten Erschliessungsprogramms zu. Dieses Programm fand mit der Änderung vom 6. Oktober 1995 Eingang in das RPG, womit der Bund auf eine Stärkung der Privatinitiative in der Raumplanung abzielte und die marktwirtschaftliche Erneuerung zu unterstützen suchte. Im Vordergrund der Änderung standen

- die Umwandlung des Rechts auf Privaterschliessung in einen entsprechenden Anspruch und
- die Hervorhebung des Anspruchs der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer auf eine zeitgerechte Erschliessung ihres Baulandes.

Der kommunale Erschliessungsrichtplan, mit dessen Erarbeitung die Gemeinden das bundesrechtlich geforderte Erschliessungsprogramm umzusetzen haben, hat demnach im Mindesten die für die Erschliessung der Bauzonen noch erforderlichen, durch die Gemeinden zu erstellenden Erschliessungsanlagen zu benennen, die Prioritäten festzulegen und die mutmasslichen Kosten anzuführen. Die Gemeinden werden damit zu einer dem Erschliessungsprogramm genügenden Planung verpflichtet. Es verbleibt ihnen aber ein weiter, bundesrechtlich zulässiger Planungsspielraum. Je nach den Bedürfnissen der Gemeinden, welche infolge ihrer Grösse, Lage und Siedlungsstruktur sehr unterschiedlich sein können, kann so die Erschliessungsrichtplanung - etwa bei schwierigen Erschliessungsverhältnissen - punktuell oder grossflächig erweitert und verfeinert werden (B 76 vom 20. Oktober 2000, S. 30 f., in: GR 2001, S. 251 f.).

Absatz 2

Der kommunale Erschliessungsrichtplan, welcher auf die jeweils geltende Nutzungsplanung abzustimmen ist, zeigt den Gemeinden mit seinen Aussagen zu den Prioritäten, zum Zeitpunkt der Erstellung und vor allem zu den

	<p>mutmasslichen Kosten der einzelnen Erschliessungsmassnahmen klar die finanziellen Folgen der Zonenplanung auf. Namentlich bei Änderungen der Festlegungen im Zonenplan verpflichtet der Erschliessungsrichtplan die Gemeinden dazu, sich gleichzeitig auch Klarheit über die damit verbundenen Kosten für zusätzliche Erschliessungsmassnahmen zu geben und diesen Aspekt beim Entscheid über Planänderungen in besonderer Weise in die Beurteilung einzubeziehen.</p> <p>Im kommunalen Erschliessungsrichtplan sind in behördenverbindlicher Weise die zur Erschliessung der Bauzonen durch das Gemeinwesen noch zu erbringenden Massnahmen (an Bauten und Anlagen) aufzuzeigen und die Prioritäten festzulegen. Die mutmasslichen Kosten der Massnahmen sind gestützt auf Erfahrungszahlen mit Pauschalen anzugeben; der Erarbeitung von Vorprojekten zu einer weiter gehenden Ermittlung der Kosten - etwa für einen eigentlichen Kostenvoranschlag - bedarf es dazu nicht (B 76 vom 20. Oktober 2000, S. 31, in: GR 2001, S. 252).</p> <p>Es nicht notwendig, dass im kommunalen Erschliessungsrichtplan alle schon bestehenden Erschliessungsanlagen, die sich regelmässig schon in anderen Planungsinstrumenten (Strassen- und Leitungspläne) finden, nochmals im Einzelnen aufgeführt werden. Wo aber auch an solchen bestehenden Anlagen zur Erschliessung weiterer Gebiete Änderungen erforderlich sind, sind diese notwendigen Anpassungen im Richtplan selbstverständlich darzustellen (B 62 vom 25. Januar 2013, S. 23, in: KR 2013, S. 529).</p> <p><u>Absatz 3</u></p> <p>Im Einzelnen wird in der PBV festgelegt, in welcher Weise und Tiefe der Erschliessungsrichtplan Aussagen über die Prioritäten der einzelnen Erschliessungsmassnahmen und die mutmasslichen Kosten zu enthalten hat. Ebenso wird dort ausdrücklich festgehalten, dass der Erschliessungsrichtplan auf die jeweils geltende Nutzungsplanung abzustimmen und demnach - wie bereits § 14 PBG bestimmt - bei geänderten Verhältnissen, etwa bei einer Änderung des Zonenplanes, zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen ist (B 76 vom 20. Oktober 2000, S. 32, in: GR 2001, S. 253).</p>
PBV	<p>– § 19 Übersicht über den Stand der Erschliessung</p> <p>Die Verantwortung für die Erstellung und die Nachführung der Erschliessungs- und Überbauungsübersichten liegt bei den Gemeinden, die dazu aber auf die kantonale Koordinationsstelle zum geographischen Informationssystem (GIS) zurückgreifen können und sollen. Um diese Zusammenarbeit möglichst einfach auszugestalten und die baulichen und planerischen Informationen zur Nutzung des Bodens in breiter Weise verfügbar und verwendbar zu machen, wird dem BUWD die Kompetenz eingeräumt, Richtlinien zur einheitlichen Darstellung der Erschliessungs- und Überbauungsübersichten zu erlassen.</p> <p>Auf die frühere Verpflichtung der Gemeinden, der DS rawi alle fünf Jahre über den Stand der Erschliessung und der Überbauung der Bauzonen Be-</p>

	<p>richt zu erstatten (§ 27 Abs. 2 aPBV), ist verzichtet worden. Der entsprechende Datenaustausch ist - auf digitaler Basis - standardisiert und findet regelmässig (nicht bloss alle fünf Jahre) statt.</p> <p>– § 20 Kommunalen Erschliessungsrichtplan Dem kommunalen Erschliessungsrichtplan (§ 10a PBG) kommt die Funktion des bundesrechtlich vorgeschriebenen Erschliessungsprogramms zu (Art. 19 Abs. 2 RPG). Darin sind in behördenverbindlicher Weise die zur Erschliessung der Bauzonen durch das Gemeinwesen noch zu erbringenden Massnahmen aufzuzeigen und die Prioritäten festzulegen. Die mutmasslichen Kosten der Massnahmen sind gestützt auf Erfahrungswerte und Kostenschätzungen in Pauschalen anzugeben. Der Erarbeitung von Vorprojekten zur Ermittlung der Kosten in der Genauigkeit eines Kostenvorschlags bedarf es dazu nicht. Die praktischen Erfahrungen haben gezeigt, dass es genügt, im kommunalen Erschliessungsrichtplan zwischen kurz- und langfristig zu erbringenden Erschliessungsleistungen zu unterscheiden (vgl. bisheriger § 28 Abs. 2 aPBV und § 20 Abs. 2 in der geltenden Fassung).</p>
<i>Urteile</i>	–
<i>Hinweise</i>	– Wegleitung Kommunalen Erschliessungsrichtplan https://rawi.lu.ch/download loads/download loads rp
<i>Verweise</i>	<p>– Artikel 19 Absatz 2 RPG (Erschliessung durch Gemeinwesen nach dem Erschliessungsprogramm)</p> <p>– Artikel 31 RPV (Übersicht über den Stand der Erschliessung)</p> <p>– Kantonalen Richtplan (Koordinationsaufgabe S2-1, Erschliessung, Perimeterverfahren und Infrastrukturverträge) https://rawi.lu.ch/download loads/download loads rp</p>
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–